

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Herrn Markus Busch  
Referat IIA4/RB3  
10115 Berlin

**E-Mail:** [busch-ma@bmjv.bund.de](mailto:busch-ma@bmjv.bund.de)



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/Gr  
Tel.: +49 30 240087-68  
Fax: +49 30 240087-99

E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

12. Juni 2020

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft**

Sehr geehrter Herr Busch,

wir bedanken uns für die Übermittlung des im Betreff bezeichneten Referentenentwurfs, zu dem wir gern Stellung nehmen.

Die Absicht des Gesetzgebers, Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden, schärfer zu sanktionieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Ein Bedürfnis, dafür zusätzliche Regelungen zu schaffen, besteht u. E. jedoch nicht.

Der Entwurf begründet einen faktischen Zwang zu Compliance-Maßnahmen und zur Durchführung verbandsinterner Untersuchungen. Beides kann enthaftende und sanktionsmildernde Wirkung entfachen, führt aber zugleich zu einem hohen Umstellungs- und Kostenaufwand insbesondere für KMU. Aus Sicht des Berufsstandes der Steuerberater entstehen dabei, aufgrund des Trennungsgebots (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-RefE) erhebliche Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit. Der verringerte Beschlagnahmeschutz kann ferner zu Kollisionen mit dem Berufsgeheimnis führen.

Die Gesetzesbegründung kritisiert an verschiedenen Stellen die starre Obergrenze der bisherigen Geldbußenregelung nach dem OWiG. Dabei bleibt wohl unberücksichtigt, dass bereits nach derzeitiger Rechtslage zusätzlich zu der Bebußung nach dem OWiG aufgrund der betragsmäßig unbegrenzten Gewinnabschöpfung empfindliche Geldbußen ausgesprochen werden können.

Die BStBK spricht sich dafür aus, von dem Vorhaben, mit dem VerSanG ein eigenes Stammgesetz für die Sanktionierung von Verbänden zu schaffen, Abstand zu nehmen. Sollte das Vorhaben dennoch weiterverfolgt werden, müssen dringend Anpassungen erfolgen. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen aufgrund der Corona-Krise scheint dann jedoch ein Verschieben des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf die Zeit nach der Krise geboten.

In Ihrem Anschreiben an die Verbände vom 21. April 2020 baten Sie insbesondere auch um Stellungnahme zu den Themen Anwendbarkeit des Gesetzes zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten nur auf solche Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet ist, die Trennung zwischen internen Ermittlungen und Verteidigung sowie die Veröffentlichung der Sanktion in geeigneter Form.

Dieser Bitte kommen wir zunächst gern nach, um daran anknüpfend zu einzelnen ausgewählten Punkten des Entwurfs Stellung zu nehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig  
Referent

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum**  
**Referentenentwurf eines Gesetzes**  
**zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60  
Telefax: 030 24 00 87-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

12. Juni 2020

## **I. Antworten zu Ihren konkreten Fragestellungen gemäß Verbändeanschriften vom 21. April 2020**

### **1. Anwendbarkeit des Gesetzes zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten nur auf solche Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist**

Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist, eine Sonderstellung zuteilwerden zu lassen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird die Kategorisierung anhand der zu §§ 21, 22 BGB entwickelten Grundsätze für die Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen im Zweifel immer Streitig sein. Wie bereits in Ihrem Schreiben an die Verbände ausgeführt, ergeben sich, je nach dem so ermittelten Zweck des jeweiligen Verbands unterschiedliche Rechtsfolgen, Zuständigkeiten und Verfahrensrechte.

Wie in der Begründung des Entwurfs zutreffend festgestellt wird, zeichnen sich derartige Verbände meist durch großes ehrenamtliches Engagement aus und dienen gemeinnützigen Zwecken. Das wiederum schließt jedoch nicht aus, dass einige/wenige Verbände dieser Art durch die ihr vorstehenden Personen oder auch Mitarbeiter für kriminelle Zwecke benutzt werden. Die Gefahr der Begehung von Verbandstaten ist allein aufgrund der Ausrichtung des Geschäftsbetriebs nicht ausgeschlossen. Nicht zuletzt aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit, die auch zwischen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteten Verbänden besteht, sollten sämtliche Verbände, unabhängig von ihrem Zweck, dem VerSanG unterstellt werden.

#### **Petition:**

**Um diesen Unwägbarkeiten, die letztlich nur von dem in Zweifel streitigen Zweck des Geschäftsbetriebs abhängen, von vornherein zu entgehen, wäre es aus Sicht der BStBK sinnvoller, sämtliche Verbände, unabhängig von ihrem Zweck, dem VerSanG zu unterstellen.**

Die Besonderheiten dieser Verbände, wie z. B. das große ehrenamtliche Engagement und der gemeinnützige Zweck, könnten auf verschiedenen Wegen auf der Rechtsfolgenseite berücksichtigt werden:

- Wie bereits in Ihrem Schreiben vorgeschlagen, könnte den Ermittlungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verfolgung der jeweiligen Verbandstat in ihr Ermessen zu stellen. Aufgrund des Verweises auf die Anwendbarkeit der StPO (§ 24 Abs. 1 VerSanG-RefE) kommen zudem die Einstellungsmöglichkeiten aus Opportunitätsgründen zur Anwendung.
- Ferner könnte die Verhängung der erhöhten Verbandsgeldsanktion nach § 9 Abs. 2 VerSanG-RefE entsprechend dem Entwurf vom 15. August 2019 ausgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich des VerSanG im Entwurf vom 15. August 2019

erstreckte sich noch auf sämtliche Verbände, unabhängig von deren Zweck. Lediglich in § 9 VerSanG (Höhe der Verbandsgeldsanktion) war eine Ausnahme für die nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteten Verbände vorgesehen, in dem nach Abs. 2 nur für die wirtschaftlich agierenden Verbände eine erhöhte Verbandsgeldsanktion vorgesehen war.

- Des Weiteren könnte eine weitere Sanktionsmilderung angedacht werden, indem entsprechend § 11 VerSanG-RefE ein größerer Teil als 50 % der Verbandsgeldsanktion vorbehalten werden könnte.

## **2. Trennung von internen Ermittlungen und Verteidigung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG)**

Der Gesetzentwurf stellt aus Sicht der BStBK in § 17 Abs.1 Nr. 1 bis 5 VerSanG-RefE insgesamt viel zu hohe Anforderungen an die Durchführung verbandsinterner Untersuchungen (vgl. Ausführungen zu §§ 16 bis 18 VerSanG-RefE). Nur beim kumulativen Vorliegen der Voraussetzungen soll es zu einer Halbierung des Sanktionsrahmens (sog. vertypte Sanktionsmilderung) kommen.

Die Trennung von verbandsinterner Untersuchung und Verteidigung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-RefE), greift unverhältnismäßig in das Grundrecht auf freie Berufsausübung der Steuerberater ein und bringt zudem ein großes Misstrauen gegenüber Steuerberatern und anderen Berufsträgern zum Ausdruck. Steuerberater können als Organ der Steuerrechtspflege sowohl für die verbandsinterne Untersuchung als auch in Steuerstraftverfahren gem. § 392 AO als Verteidiger des Verbandes oder der Leitungsperson mandatiert werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung dienen verbandsinterne Untersuchungen der objektiven Aufklärung des Sachverhalts einschließlich aller belastenden und entlastenden Umstände, während die Verteidigung darauf gerichtet ist, die Verfahrensrechte des Betroffenen zu sichern und einen möglichst günstigen Verfahrensausgang zu gewährleisten. Der Verteidiger darf daher an der Untersuchung nicht beteiligt werden oder unmittelbaren Zugriff auf die Erkenntnisse aus der verbandsinternen Untersuchung haben. Dabei wird verkannt, dass eine umfassende Sachverhaltsaufklärung unerlässliche Voraussetzung einer rechtsstaatlich gebotenen effektiven Strafverteidigung darstellt. Die Regelung wird der Funktion eines Unternehmensverteidigers nicht gerecht. Der Verteidiger des Unternehmens wäre gehalten, sich während des Ermittlungsverfahrens auf eine Zuschauerfunktion zu beschränken und dürfte nicht in die Sachverhaltsermittlung eingebunden werden, um die Sanktionsmilderung nach § 17 Abs. 1 VerSanG-RefE nicht zu gefährden.

Ein Interessenkonflikt scheint hier u. E. auch konstruiert. Ein Interessenkonflikt bei Vertretung ein und desselben Verbandes ist in der Regel ausgeschlossen. Verteidiger sind zudem bereits nach den berufsrechtlichen Regelungen verpflichtet, Interessenkollisionen zu vermeiden. Es ist fernliegend, dass Verteidiger eine Interessenkollision sehenden Auges in Kauf nehmen, weil sie bereits nach der derzeitigen Rechtslage Gefahr laufen, das Mandat zu verlieren. In den Fällen, in denen das beauftragende und im Fokus stehende Unternehmen sowohl die

Aufklärungs- als auch die Verteidigungsarbeit in ein und dieselben Hände legt, muss die beauftragte Person darauf hinweisen, dass das Gericht die Glaubwürdigkeit der hervorgebrachten Ermittlungsergebnisse anzweifeln könnte, da immer die Gefahr besteht, dass zugunsten der im Ermittlungsfokus stehenden Person verteidigt und dementsprechend ermittelt wird. Die gesetzliche Vorgabe einer Trennung ist daher unnötig und führt zu unverhältnismäßigen faktischen Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit der entsprechenden Berufsträger.

Darüber hinaus führt eine generelle Trennung zu erhöhten Beratungskosten, die in vielen Fällen Unternehmen abschrecken können, Beratung in Anspruch zu nehmen. Das Trennungsgebot ist daher insbesondere mit Blick auf KMU abzulehnen. KMU werden regelmäßig nicht über die Ressourcen verfügen um neben einem Verteidiger einen oder mehrere Untersuchungsführer zu engagieren. Bei einem alltäglichen Strafverfahren gegen eine Einmann-GmbH wären jedoch zukünftig drei Berater notwendig: ein interner Ermittler, ein Verteidiger für den Geschäftsführer und ein Verteidiger für die GmbH. Großunternehmen mit eigenen Compliance- und Rechtsabteilungen sowie stärkerer finanzieller Leistungskraft sollten jedoch nicht bevorzugt werden. Dies wäre jedoch der Fall, wenn bei nicht ausreichender finanzieller Kraft des klein- bzw. mittelständischen Unternehmens eine Entscheidung zwischen der Abmilderung des Sanktionsrahmens durch verbandsinterne Ermittlungen oder der Verteidigung des Unternehmens getroffen werden muss.

#### **Petitum:**

**Aus Sicht der BStBK muss die Trennung zwischen interner Ermittlung und Verteidigung dringend aufgegeben werden. Paragraph 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-RefE sollte daher ersatzlos gestrichen werden.**

### **3. Veröffentlichung der Sanktion in geeigneter Form**

Zu begrüßen ist aus Sicht der BStBK, dass bei der Veröffentlichung der Sanktion gem. § 14 VerSanG-RefE ausweislich der Gesetzesbegründung explizit nicht mehr die Prangerwirkung (sog. „Naming and Shaming“) im Vordergrund stehen soll. Vielmehr soll den Geschädigten dadurch die Möglichkeit gegeben werden, sich über etwaige rechtliche Schritte zu informieren. Insofern ist die zusätzliche Voraussetzung für eine Veröffentlichung, namentlich die „große Zahl von Geschädigten“ positiv zu bewerten. Handelt es sich bei der Verbandstat um eine Steuerstraftat, wird als einzig geschädigter der Fiskus in Betracht kommen, so dass die Voraussetzung für die Veröffentlichung der Sanktion nicht erfüllt ist.

Dennoch können sich in der Praxis Schwierigkeiten in Bezug auf die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „großen Zahl von Geschädigten“ ergeben. Aus der Begründung ergibt sich, dass es sich bei den Geschädigten nicht nur um natürliche Personen handeln muss, sondern auch andere Verbände als Geschädigte im Sinne der Norm in Betracht kommen. Eine Orientierung an den bereits existierenden Straftatbeständen, die an dieses Merkmal anknüpfen, wird aufgrund der Besonderheiten des VerSanG daher nur begrenzt möglich sein. Allerdings ist zu beachten, dass, wie in der Begründung ausgeführt wird, ähnliche Regelungen im Börsengesetz (§ 50a) und Wertpapierhandelsgesetz (§ 123) vorhanden sind. Diese

Normen sehen eine Veröffentlichung vor, unabhängig von etwaig Geschädigten. Insofern ist die Regelung des § 14 VerSanG-RefE enger.

Es muss jedoch gesehen werden, dass die öffentliche Bekanntmachung in vielen Fällen dennoch zu einer öffentlichen Anprangerung und zu einer inakzeptablen Stigmatisierung der Unternehmen führt. Gerade mit Blick auf KMU ist dies überaus problematisch. Familienunternehmen führen nicht selten den Familiennamen in der Firmierung, so dass die dahinterstehenden Anteilseigner überbordend benachteiligt werden. Hinzu kommt, dass die Verfahren zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in der Regel bereits Gegenstand umfangreicher medialer Berichterstattung waren.

**Petition:**

**Das System der Veröffentlichung der Sanktionen ist aus Sicht der BStBK daher insgesamt abzulehnen. Paragraf 14 VerSanG-RefE sollte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.**

**II. Stellungnahme zu weiteren Punkten des Gesetzentwurfs im Einzelnen**

**Zu Artikel 1 – Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbands-sanktionengesetz – VerSanG)**

**Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-RefE – Verbandsverantwortlichkeit**

**- Verstoß gegen das strafrechtliche Schuldprinzip**

Die Zurechnung von Verbandstaten zum Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-RefE erfolgt auf Basis einer objektiven Pflichtwidrigkeit des Unterlassens von Vorkehrungen durch die Leitungsperson eines Verbandes bei objektiv erkennbarer Gefahr. Nicht erforderlich ist im Unterschied zu § 130 OWiG, dass die Leitungsperson die Aufsichtsmaßnahme vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat. Die Zurechnung der Verbandstat erfolgt allein auf Grundlage des strafbaren Verhaltens eines Mitarbeiters. Damit wird faktisch eine „automatische“ Zurechnung von Verbandstaten zum Unternehmen vorgenommen.

Die Tatsache, dass damit kein Verschulden der Leitungsperson mehr erforderlich ist, ist nicht mit dem im Strafrecht geltenden Schuldprinzip („nulla poena sine culpa“) vereinbar. Die Problematik kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der Entwurf von der Terminologie her ein Unternehmensstrafrecht nicht intendiert und durchgängig Strafen als Sanktionen bezeichnet. Die Abkehr des Gesetzgebers vom Schuldprinzip stellt mithin einen verfassungsrechtlich problematischen Paradigmenwechsel dar.



**Petitur:**

**Die schuldunabhängige Zurechnung von Verbandstaten auf objektiver Grundlage ist abzulehnen. Paragraf 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-RefE muss dementsprechend gestrichen oder angepasst werden.**

- **Tax Compliance**

Auch ist mit der Regelung eine Steigerung der Bedeutung der Tax Compliance verbunden. Eine Verbandssanktion gegen den Verband wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-RefE insbesondere dann verhängt, wenn eine Leitungsperson des Verbandes die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätte verhindern oder wesentlich erschweren können. Die Verbände werden damit faktisch zu Compliance-Maßnahmen gezwungen, wobei die Tax Compliance jeweils ein wesentlicher Bestandteil eines Compliance Management Systems (CMS) ist.

Auch die BStBK befürwortet grundsätzlich solche Systeme, bei deren Schaffung Steuerberater eine zentrale Rolle einnehmen. Es muss jedoch auch die mitunter erhebliche Kostenbelastung für Unternehmen gesehen werden. Insbesondere KMU werden mangels ausreichender Ressourcen häufig verhindert sein, entsprechende Systeme zu installieren. Insofern ist es zu begrüßen, dass ausweislich der Gesetzesbegründung bei KMU mit geringem Risiko von Rechtsverletzungen auch wenige einfache Maßnahmen ausreichend sein können und der Zukauf eines Compliance-Programms oder von Zertifizierungen insoweit nicht notwendig ist. Allerdings ist dies aus Sicht der BStBK nicht ausreichend.

**Petitur:**

**Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss ein angemessenes CMS bereits auf Tatbestandsebene sanktionsausschließend berücksichtigt werden. Andernfalls führen die Investitionen in solche Systeme zu hohen Kosten, ohne dass die Rechtsfolgen sicher abgeschätzt werden können.**

**Zu §§ 16 bis 18 VerSanG-RefE – Verbandsinterne Untersuchungen**

Der Gesetzgeber unternimmt in den §§ 16 bis 18 VerSanG-RefE den Versuch, einen rechtssicheren Rahmen für verbandsinterne Untersuchungen zu schaffen und durch Sanktionsmilderungen ein Anreizsystem zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden zu schaffen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Sowohl für die Unternehmen, ihre Berater und betroffenen Mitarbeiter als auch für die Strafverfolgungsbehörden besteht ein solches Bedürfnis. Allerdings muss gesehen werden, dass dadurch auch ein faktischer Druck zu deren Durchführung entsteht. Lediglich die Rechtsfolge einer verbandsinternen Untersuchung ist in § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 VerSanG-RefE eindeutig geregelt. Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 VerSanG-RefE vor, soll eine Halbierung des Sanktionsrahmens (sog. vertypte Sanktionsmilderung) erfolgen. Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung nach § 14 VerSanG-RefE ist ausgeschlossen.



Die Anforderungen an verbandsinterne Untersuchungen in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 VerSanG-RefE sind indessen insbesondere mit Blick auf KMU und deren Berater viel zu hoch (siehe zu § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-RefE bereits die Ausführungen unter I. 2.). KMU verfügen regelmäßig nicht in gleichem Maße über die finanziellen, personellen und organisatorischen Ressourcen wie Großunternehmen, um die Anforderungen an verbandsinterne Untersuchungen zu erfüllen.

Die Anforderungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-RefE sind zu unbestimmt und bewirken eine Rechtsunsicherheit, die dazu beitragen kann, dass verbandsinterne Untersuchungen von Unternehmen im Zweifel nicht durchgeführt werden. In Nr. 1 wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufklärung der Verbandstat gefordert. Auf die Frage, was „wesentlich“ in diesem Sinne ist, wird in der Gesetzesbegründung nicht eingegangen.

Paragraf 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-RefE setzt die „ununterbrochene und uneingeschränkte“ Zusammenarbeit mit den Verfolgungsbehörden voraus. Ausweislich der Gesetzesbegründung verzichtet der Entwurf bewusst auf eine Konkretisierung der Begriffe und stellt die Feststellung der Voraussetzungen hierfür in das Ermessen der Verfolgungsbehörden. Hier steht zu befürchten, dass selbst kooperationsbereite Unternehmen bereits bei kleinsten Differenzen mit den Verfolgungsbehörden unzulässig unter Druck gesetzt werden.

#### **Petitum:**

**Die BStBK fordert daher eine deutliche Entschärfung der Anforderungen an verbandsinterne Untersuchungen in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 VerSanG-RefE.**

#### **Zu Artikel 4 – Änderung der Strafprozessordnung**

##### **Zu § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO**

Die BStBK begrüßt es ausdrücklich, dass verbandsinterne Untersuchungen zu einer Sanktionsmilderung (§§ 17,18 VerSanG-RefE) führen sollen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit ein Anreizsystem für Unternehmen geschaffen werden, freiwillig Untersuchungen in die Wege zu leiten und damit die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten. Insbesondere das Trennungsprinzip zwischen interner Ermittlung und Verteidigung, erzeugt dabei aus Sicht der BStBK eine weitere erhebliche Problematik.

Eine Sanktionsmilderung setzt nach § 17 Abs. 4 VerSanG-RefE u. a. voraus, dass spätestens mit Abschluss der verbandsinternen Untersuchung das Ergebnis einschließlich aller für die Untersuchung relevanten Dokumente sowie der Abschlussbericht an die Strafverfolgungsbehörden herauszugeben sind. Den Verfolgungsbehörden sind damit sämtliche Aufzeichnungen über die verbandsinterne Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung über die Einleitung einer verbandsinternen Untersuchung durch die Unternehmensleitung und die Untersuchung selbst finden jedoch häufig zu einem Zeitpunkt statt, zu dem der Verband nicht die Rechtsstellung eines Beschuldigten hat. Ausweislich der

Gesetzesbegründung zu § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO unterliegt jedoch eine Sachverhaltsaufklärung, die vor Vorliegen einer Beschuldigtenstellung stattfindet oder anderen Zielen dient, z. B. der internen Compliance, nicht dem Beschlagnahmeschutz. Damit unterliegen auch alle beraterbezogenen Aufzeichnungen des Steuerberaters bei einer internen Untersuchung der möglichen Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden. Das Anreizsystem wird jedoch konterkariert, wenn einerseits die Entscheidung zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden belohnt wird, andererseits die freiwillige Durchführung verbandsinterner Untersuchungen im Vorlauf einer Beschuldigtenstellung mit dem Druckmittel der Beschlagnahme unattraktiv gemacht wird.

Gemäß § 16 VerSanG-RefE können verbandsinterne Untersuchungen sowohl durch den Verband selbst als auch durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden. Als vom Verband beauftragte Dritte kommen – insbesondere mit Blick auf gesonderte steuerlich relevante Prüfungsbereiche – neben anderen Berufsgeheimnisträgern auch Steuerberater in Betracht. Das Berufsgeheimnis der Steuerberater (§§ 57 Abs. 1, 62 StBerG) ist ein für das Mandatsverhältnis elementares und höchst schützenswertes Gut. Beauftragte Steuerberater bedürfen daher grundsätzlich einer Entbindung ihres Mandanten von der Verschwiegenheitspflicht, um Aufzeichnungen an die Strafverfolgungsbehörden herausgeben zu können. Ein Eingreifen in dieses Vertrauensverhältnis durch die Strafverfolgungsbehörden mittels einer Beschlagnahme ist – auch angesichts der Freiwilligkeit des Verfahrens der internen Untersuchungen – bereits vor einer Beschuldigtenstellung des Verbandes nicht hinnehmbar.

**Petitum:**

**Aus Sicht der BStBK darf die Möglichkeit der Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden erst mit der Beschuldigtenstellung des Verbandes entstehen. Aufzeichnungen beauftragter Berufsgeheimnisträger über die verbandsinternen Untersuchungen müssen grundsätzlich einem Beschlagnahmeschutz unterliegen.**